

SATZUNG DER STADT GUBEN

Zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuern

Satzung der Stadt Guben zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) in der jeweils gültigen Fassung, § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 28.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Guben.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
 3. nicht intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, soweit es sich nicht um Streuobstbestand handelt.
 4. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, daß
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren
oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

6. Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe,

7. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt werden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) intensiv genutzte Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und Edelebereschen, ,
- b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
- c) Bäume, Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigungen sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

- 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronenbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen sind,
- 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,

5. das Ausbringen von Herbiziden.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,

2. die Behandlung von Wunden,

3. die Beseitigung von Krankheitsherden,

4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie

5. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Guben unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Guben hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Stadt Guben kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder

X 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
oder

d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadt Guben schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Guben kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Hecken- und Strauchbestand verlangen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen: sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1 : 3 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteilen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs 1 Nr. 2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Guben zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

(3) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs. 3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

(4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Beseitigung des Baumes oder anderer Landschaftsbestandteile vorzunehmen. Eine Ausgleichszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Beseitigung des Baumes oder anderer Landschaftsbestandteile zu leisten.

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet. ...

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien lassen, wenn er gegenüber der Stadt Guben die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

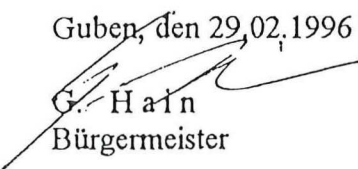
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt
- c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle behält,
- d) entgegen § 6 den Baumbestandsplan nicht beibringt, falsche oder unvollständige Angaben macht.

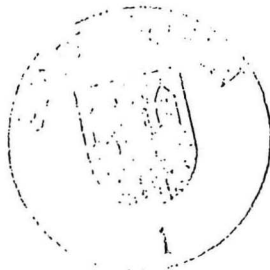
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

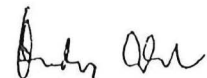
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. I Brandenburgisches Naturschutzgesetz im Geltungsbereich dieser Satzung die Baumschutzverordnung vom 28.05.1981 (GBl. I S. 273), geändert durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 17.06.1994 (GVBl. II S. 560) außer Kraft. Im übrigen tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Guben vom 24.04.1991 außer Kraft.

Guben, den 29.02.1996


G. Hain
Bürgermeister




A. Eckert
Vorsitzender der SVV

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder*
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der die Satzung erlassenden Behörde zuvor unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.*

**Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung der Stadt Guben zum Schutz von Bäumen, Feld-
hecken und Sträuchern vom 29.02.1996**

Ordnungswidrigkeitenkatalog

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 1. | Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 4 | 300,00 DM |
| 2. | Mechanische Beschädigungen oberhalb des Erdbodens (Stamm, Krone) gemäß § 3 Abs. 1 | 50,00 DM bis 3.000,00 DM |
| 3. | Entfernen und Roden von Bäumen oder Baumteilen bzw. das Verändern des Baumaufbaus gemäß § 3 Abs 1 | 100,00 DM bis 10.000,00 DM |
| 4. | Schädigen oder Zerstören geschützter Landschaftsbestandteile, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt | |
| 4.1 | Die vollständige oder teilweise Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) gemäß § 3 Abs. 2 Nr.1 | 100,00 DM bis 300,00 DM |
| 4.2 | Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen sind gemäß § 3 Abs 2 Nr. 2 | 100,00 DM bis 300,00 DM |
| 4.3 | Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 | 500,00 DM bis 3.000,00 DM |
| 4.4 | Das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, Mißbrauch von Chemikalien gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 | 500,00 DM bis 3.000,00 DM |
| 4.5 | Das Ausbringen von Herbiziden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 | 500,00 DM bis 3.000,00 DM |
| 5. | Nichterfüllung der Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 | 100,00 DM bis 3.000,00 DM |
| 6. | Nichterfüllung der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Satz 3 | 100,00 DM bis 3.000,00 DM |
| 7. | Falsche oder unvollständige Angaben im Baumbestandsplan nach § 6 | bis 500,00 DM |